

Dr. rer. pol. Peter Happe

Dipl.-Kfm., Steuerberater, Partner
Rechtsanwalt/FB für internationales
Steurrecht/CPA (New York)
peter.happe@GHM-Partners.com

Dr. rer. pol. Johannes Mittermaier, LL.M.

Partner, Rechtsanwalt
(München & New York)/CPA (New York)
johannes.mittermaier@ghm-partners.de

GHM GmbH

Steuerberatungsgesellschaft, Köln
www.ghm-partners.de



Peter Happe



Johannes Mittermaier

Die deutsche Besteuerung von Fonds ist nicht nur komplex, sondern in weiten Teilen EU-rechtswidrig, weil sie gegen die EU-Grundfreiheit der Kapitalverkehrsfreiheit verstösst. Der deutsche Gesetzgeber sah sich daher genötigt, mit dem Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 ein neues Besteuerungsregime für in- und ausländische Publikumsfonds einzuführen, das am 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Der lange Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zeigt schon, dass das Gesetz weitreichende Änderungen für Anleger, Fondsgesellschaften und (Depot-)Banken hat.

BESTEuerung VON INVESTMENTFONDSANTEILEN IN DEUTSCHLAND AB 1. JANUAR 2018

Der bisherigen Besteuerung von Investmentfonds lag das Transparenzprinzip zugrunde, nach dem ein Anleger nicht besser oder schlechter gestellt sein sollte, gleich ob er über einen Fonds oder direkt Kapital in Finanzanlagen investierte. Insbesondere inländische, aber auch ausländischen Fonds mit deutscher Zulassung mussten bis zu 33 unterschiedliche Besteuerungsmerkmale ermitteln und veröffentlichen (sog. transparente Fonds). Verluste sind bisher in bis zu zwölf Verlustkategorien zu ermitteln. Bei ausländischen Fonds, die diese Besteuerungsmerkmale vor allem aus Verwaltungskostengründen nicht in Deutschland veröffentlichten (sog. intransparente Fonds), sieht das bisherige Recht eine Pauschalbesteuerung von mindestens 6% des Wertes der Fondsanteile zum Ende des Jahres vor. Diese Strafbesteuerung, die unabhängig vom tatsächlichen Wertzuwachs erhoben wurde, ist EU-rechtswidrig. Die EuGH-Rechtsprechung kommt auch Schweizer Fonds zugute. Die deutsche Finanzverwaltung verlangt nun dennoch – in Abkehr von der eindeutigen EuGH-Rechtsprechung – von den Steuerpflichtigen, dass sie einen Nachweis über die Besteuerungsgrundlagen so führen, als handelte es sich um einen transparenten Fonds, was schlicht unmöglich ist. Dazu wird ein Musterverfahren vor dem Bundesfinanzhof in München geführt. Entsprechende Bescheide sollten offen gehalten werden.

Statt des Transparenzprinzips, das in der Praxis aufgrund bestimmter Ausnahmen der Zurechnung von Fondserträgen zu den Investoren ohnehin nur ein Semi-Transparenzprinzip war, gilt künftig für in- und ausländische Publikumsfonds das Trennungsprinzip als Grundlage der Besteuerung, welches auch bei gewerblichen Kapitalgesellschaften in Deutschland gilt. Nach dem Trennungsprinzip sind Fonds eigene Steuersubjekte und unterliegen als inländische Fonds der Körperschaftsteuer von grundsätzlich

15% (grundsätzlich inklusive Solidaritätszuschlag von 5,5%, nur bei Immobilienfonds zuzüglich Solidaritätszuschlag), regelmässig aber nicht der Gewerbesteuer. Nicht auf Fondsebene in Deutschland besteuert werden ausländische Dividenden, ausländische Veräusserungsgewinne, Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften. Nur für sog. Spezialfonds gilt weiterhin das Semi-Transparenzprinzip. Ausländische Fonds werden in Deutschland als beschränkt körperschaftsteuerpflichtig behandelt, soweit sie deutsche Einkünfte wie Immobilieneinkünfte oder Dividenden aus Deutschland erzielen.

Künftig sind für die Besteuerung auf Anlegerebene nur noch vier Kennzahlen bzw. Merkmale erforderlich:

1. Höhe der Ausschüttung,
2. Wert des Fondsanteils am Jahresanfang (Rücknahmepreis),
3. Wert des Fondsanteils am Jahresende (Rücknahmepreis) sowie
4. Art des Fonds (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder sonstige Fonds).

In- und ausländische Fonds werden dabei gleich behandelt, d. h. die Differenzierung zwischen transparenten Fonds und intransparenten Auslandsfonds fällt weg. Künftig sind alle Ausschüttungen eines Fonds steuerpflichtig, auch wenn es sich um Substanz Ausschüttungen handelt. Um zu vermeiden, dass thesaurierende Fonds durch Anleger als «Steuersparmodell» missbraucht werden, werden typisierende Ausschüttungen als sog. «Vorabpauschalen» ermittelt. Die Vorabpauschale wird durch einen von der deutschen Finanzverwaltung festgelegten sog. Basiszins, der aktuell bei 0,59% liegt, ermittelt und durch die Wertsteigerung des Fonds begrenzt. Die Vorabpauschalen werden vereinfachend wie folgt berechnet:

Rücknahmepreis zum Jahresanfang
 * 0,7
 * Basiszins
 = Basisertrag
 – Ausschüttungen des Kalenderjahres
 = Fiktiver Zufluss von Vorabpauschalen
 im folgenden Kalenderjahr, maximal
 Fondsanteilsausschüttung +
 Fondsanteilswertsteigerung

Schliesslich ist der Veräusserungsgewinn für Fondsanteile im Falle einer Veräusserung steuerpflichtig. Die während der Besitzzeit der Fondsanteile angesetzten Vorabpauschalen sind zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wieder abzuziehen. Da die Fondserträge auf Fondsebene regelmässig bereits einer steuerlichen Vorbelastung unterliegen und der Gesetzgeber beabsichtigt, die Fondsanlage nicht schlechter zu stellen als eine Direktanlage, werden Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräusserungsgewinne wie folgt von der Besteuerung auf Anlegerebene ausgenommen (steuerliche Teilfreistellungsquoten):

Fondsart laut Anlage- bedingungen	Natürliche Personen: Privatvermögen	Natürliche Personen: Betriebsvermögen Einzelunternehmen/ Personengesellschaft		AG/GmbH Betriebsvermögen	
		Abgeltung- steuer	EST	GewSt	KSt
Aktienfonds (≥ 51% Aktienquote)	30%	60%	30%	80%	40%
Mischfonds (≥ 25% Aktienquote)	15%	30%	15%	40%	20%
Immobilienfonds (≥ 51% Immobilien- besitz)	60%	60%	30%	60%	30%
Immobilienfonds (≥ 51% Auslands- immobilienbesitz)	80%	80%	40%	80%	40%
Sonstige Fonds (z. B. Rentenfonds oder Mischfonds mit Aktienquote < 25%)	0%	0%	0%	0%	0%

Freistellungsquoten der Fondserträge bei den Investoren

Die Tabelle ist so zu lesen, dass Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräusserungsgewinne auf Fondsanteile in Höhe von dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatzes auf Fondsebene steuerfrei zu stellen sind.

Beispiel: Ein Immobilienfonds mit ausländischem Immobilienbesitz schüttet an eine Person in Deutschland, die die Fondsanteile im Betriebsvermögen hält, Gewinne aus. In dem Fall sind die Ausschüttungen zu 80% von der Einkommensteuer und zu 40% von der Gewerbesteuer befreit. 20% sind einkommen- und 60% sind gewerbesteuerpflichtig.

Die vorgenannten pauschalen Freistellungen etwa von 30% für Aktienfonds sind auch anzuwenden, wenn auf Ebene des Fonds wie bei einigen Auslandsfonds gar keine Vorbelastung besteht, weil der Fonds vollständig von Ertragsteuern befreit ist und er nur in quellensteuerbefreite Aktien investiert ist. Ausserdem gilt die Teilfreistellung auch dann, wenn die Erträge keiner Fondsbesteuerung unterliegt wie Zinsen, bestimmte Veräusserungsgewinne, Termingeschäftserträge wie bei deutschen Fonds.

Das **Reporting von Banken und Vermögensverwaltern** gegenüber deutschen Kunden muss daher an das neue Besteuerungsregime angepasst werden.

Alle Fondsanteile, die von deutschen Anlegern gehalten werden, gelten als zum 31. Dezember 2017 veräussert. Der Veräusserungsgewinn wird festgehalten und ist bei der tatsächlichen Veräusserung später erst steuerlich relevant. Das betrifft leider auch **Alt-Fondsanteile**, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und von deutschen Anlegern bisher steuerfrei veräussert werden könnten. Auch sie gelten als zum 31. Dezember 2017 als veräussert. Der fiktive Veräusserungsgewinn ist zwar bei Alt-Fondsanteilen steuerfrei. Der Wertzuwachs jedoch, der nach dem 31. Dezember 2017 auf diese Anteile eintritt, ist indessen nur noch zu **EUR 100.000** bei deutschen Anlegern steuerbefreit (personenbezogener **Freibetrag**). Darüber hinaus ist der Wertzuwachs der Alt-Fondsanteile ab dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig. Bevor ein Anleger nun seine Alt-Fondsanteile auf die Ehegatten und Nachkommen verteilt, um den personenbezogenen Freibetrag für Fonds zu vervielfachen, sollten die erbrechtlichen und erbschaftsteuerlichen Implikationen wie der Verbrauch von Freibeträgen und die Anrechnung auf Pflichtteile in die Überlegungen einbezogen werden. Ob dieses Vorgehen bei Alt-Fondsanteilen verfassungsrechtskonform ist, wird sicherlich noch höchstrichterlich geprüft werden.

Als Fazit aus Belastungsvergleichen lässt sich z. B. festhalten, dass die Besteuerung von Anlagen in deutschen Aktienfonds (≥ 51% Aktienquote) für deutsche Privatanleger nach neuem Besteuerungsregime günstiger ist als nach altem Besteuerungsregime, wenn die Einnahmen aus Veräusserungsgewinnen, Zinsen und Termingeschäften die Dividendenausschüttungen aus inländischen Aktien überschreiten. Ausserdem ist unter Nicht-Berücksichtigung von Verwaltungskosten ceteris paribus eine Fondsanlage in thesaurierenden Fonds nach neuem Besteuerungsregime trotz Zurechnung von thesaurierten Gewinnen durch die Vorabpauschalen insbesondere aufgrund des zur Zeit geringen Basiszinses tendenziell steuerlich günstiger als die Direktanlage. Letztlich kommt es aber auf Faktoren wie Ertragsentwicklung und Art der Anlagen an, die bestimmen was steuerlich günstiger ist. Ein Belastungsvergleich durch einen erfahrenen Steuerberater oder Finanzplaner ist ratsam. U. U. ist sogar eine Anlage in einem fondsgebundenen Lebensversicherungsprodukt am günstigsten, weil diese eine vollständige Kosten- und Verlustverrechnung mit den Anlageerträgen zulassen und während der Laufzeit keine Ausschüttungen durch Vorabpauschalen fingiert wird.